



**Hauptstelle**  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
A-1021 Wien  
www.pv.at

# Pensionsversicherungsanstalt

datenschutz@pv.at  
Telefon: +43 (0)5 03 03



RSa  
Herrn  
Peter Redl  
Aflenz Kurort 447  
8623 Aflenz

Abteilung: HGBI/Mag. A

Durchwahl: 24040

Datum: 16.06.2026

## Ihr Schreiben vom 21.05.2026 betreffend Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Redl!

Das Informationsbegehren betrifft eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

Die PVA ist ein sonstiger Selbstverwaltungskörper iSd Art 120a B-VG. Sie ist daher im eigenen Wirkungsbereich nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig (Art. 22a Abs 2 letzter Satz B-VG).

Zur Frage, welche Personen Mitglieder der nach dem ASVG eingerichteten Versicherungsträger sind, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.12.2019, G 78-81/2019, unter Rz 99 f festgehalten (konkret betreffend die ÖGK): Nun bestimmt das ASVG nicht explizit, wer "Mitglied" des Selbstverwaltungskörpers Österreichische Gesundheitskasse ist. Aus § 420 Abs 3 ASVG [...] ist aber abzuleiten, dass einem Versicherungsträger im Sinne des ASVG "pflichtversicherte Dienstnehmer/innen", "Dienstgeber/innen von solchen" sowie "freiwillig Versicherte" "angehören"[,] also - in der Begrifflichkeit des Art. 120c Abs 1 B-VG - deren "Mitglieder" sind[.]

Nach dem Konzept des ASVG begründet also die Dienstnehmer- bzw. Dienstgebereigenschaft die Zugehörigkeit zum Versicherungsträger. § 420 Abs 3 ASVG unterscheidet nicht zwischen den einzelnen nach dem ASVG eingerichteten Versicherungsträgern, zu denen insbesondere auch die PVA gehört.



**Hauptstelle**  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
A-1021 Wien  
www.pv.at

# Pensionsversicherungsanstalt

datenschutz@pv.at  
Telefon: +43 (0)5 03 03



Bei folgerichtiger Betrachtung sind die auf § 420 Abs 3 ASVG gestützten Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs auch maßgeblich für die Bestimmung jener Personen, die "Mitglieder" der PVA im Sinne des Art. 120c Abs 1 bzw. Art 22a Abs 2 letzter Satz B-VG sind.

Dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zufolge sind (nur) jene Personen, die aktuell Beiträge zur Pensionsversicherung nach dem ASVG entrichten - d.h. "pflichtversicherte Dienstnehmer/innen", "Dienstgeber/innen von solchen" sowie "freiwillig Versicherte" - als "Mitglieder" der PVA zu qualifizieren.

Als Bezieher einer Pension nach dem ASVG sind sie nur in der Krankenversicherung pflichtversichert (§ 8 Abs 1 lit a ASVG). Es werden daher nur Beiträge zur Krankenversicherung (§ 73 ASVG) entrichtet, nicht aber zur Pensionsversicherung. Mangels Beitragsleistung sind sie daher in Anbetracht der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu G 78-81/2019 kein Mitglied der PVA im Sinne des Art. 120c Abs 1 bzw. des Art 22a Abs 2 letzter Satz B-VG. Die PVA ist ihnen gegenüber im eigenen Wirkungsbereich nicht informationspflichtig.

Selbst wenn eine Antragslegitimation gegeben wäre, wären diesbezügliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG zu wahren.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor  
im Auftrag

